

Digitales Brandenburg

hosted by Universitätsbibliothek Potsdam

Amtliche Bekanntmachungen

Universität Potsdam Universität Potsdam

Potsdam, 1.1992 -

Promotionsordnung der Juristischen Fakultät der Universität Potsdam

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-8294

I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Promotionsordnung der Juristischen Fakultät der Universität Potsdam

Vom 20. November 1997

Der Senat der Universität Potsdam hat gemäß § 22 Abs. 2 i.V.m. § 84 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg - Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHG) vom 24. Juni 1991 (GVBl. S. 156), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Mai 1996 (GVBl. I S. 173), am 20. November 1997 folgende Promotionsordnung für die Juristische Fakultät erlassen¹:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Doktorgrade
- § 2 Promotionsleistungen
- § 3 Annahme durch die Betreuerin oder den Betreuer
- § 4 Zulassung von Bewerberinnen oder Bewerbern mit inländischem juristischem Staatsexamen
- § 5 Bewerberinnen oder Bewerber mit anderen inländischen juristischen Abschlüssen
- § 6 Bewerberinnen oder Bewerber mit inländischem nichtjuristischem Studienabschluß
- § 7 Bewerberinnen oder Bewerber mit ausländischen Abschlüssen
- § 8 Zulassung durch die Dekanin/ den Dekan
- § 9 Befreiungen
- § 10 Hochschulwechsel der Betreuerin oder des Betreuers
- § 11 Erklärung
- § 12 Gutachterinnen und Gutachter
- § 13 Bewertung der Dissertation
- § 14 Auflagen
- § 15 Ablehnung der Dissertation
- § 16 Auslage und Stellungnahme
- § 17 Disputation
- § 18 Ergebnis der Disputation und Gesamtbewertung
- § 19 Veröffentlichung der Dissertation
- § 20 Pflichtexemplare
- § 21 Vollziehung der Promotion
- § 22 Ablehnung der Promotion
- § 23 Ehrenpromotion
- § 24 Erneuerung der Doktorurkunde
- § 25 Entziehung des Doktorgrades
- § 26 Auswärtige Betreuerinnen und Betreuer
- § 27 Promotionsgebühr
- § 28 Übergangsregelung und Inkrafttreten

§ 1 Doktorgrade

Die Juristische Fakultät der Universität Potsdam verleiht die akademischen Grade einer Doktorin oder eines Doktors der Rechte (Dr. iur.) und einer Doktorin oder eines Doktors der Rechte ehrenhalber (Dr. iur.h.c.).

§ 2 Promotionsleistungen

(1) Die Promotion erfolgt aufgrund einer schriftlichen Dissertation und einer nachfolgenden mündlichen Disputation.

(2) Die Dissertation muß ein Thema aus dem Gebiet der Rechtswissenschaft zum Gegenstand haben und die Fähigkeit der Doktorandin oder des Doktoranden zur selbständigen wissenschaftlichen Forschung erkennen lassen. Sie soll einen Beitrag zum Fortschritt der rechtswissenschaftlichen Erkenntnis liefern.

(3) Ist eine frühere Arbeit (Magisterarbeit, Diplomarbeit o. ä.) der Doktorandin oder des Doktoranden, die Gegenstand eines anderen Prüfungsverfahrens war, oder ein Teil einer solchen Arbeit in die Dissertation eingegangen, so muß die Dissertation eine neue selbständige Leistung darstellen.

(4) Die Dissertation soll in deutscher Sprache abgefaßt sein.

(5) In der Disputation (§ 17 Abs. 3) soll die Bewerberin oder der Bewerber ihre oder seine Fähigkeit zum wissenschaftlichen Vortrag und zur Führung eines wissenschaftlichen Gesprächs nachweisen.

§ 3

Annahme durch die Betreuerin oder den Betreuer

(1) Das Promotionsverfahren setzt grundsätzlich die Begründung eines wissenschaftlichen Betreuungsverhältnisses zu einer Professorin oder einem Professor oder einer habilitierten Dozentin oder einem habilitierten Dozenten (Hochschullehrerin oder Hochschullehrer) der Fakultät voraus (Annahme als Doktorandin oder Doktorand). Satz 1 gilt für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Ruhestand entsprechend.

(2) Die Betreuerin oder der Betreuer teilt der Dekanin oder dem Dekan schriftlich den Namen der Doktorandin oder des Doktoranden und das voraussichtliche Thema der Dissertation mit. Die Dekanin oder der Dekan bestätigt die Annahme als Doktorandin oder Doktorand schriftlich.

(3) Im Fall der vorzeitigen Beendigung eines Betreuungsverhältnisses aus Gründen, die die Bewerberin oder der Bewerber nicht zu vertreten hat, bemüht sich die



vom 29. Januar 1998

Dekanin oder der Dekan auf Antrag um eine andere Betreuerin oder einen anderen Betreuer.

§ 4

Zulassung von Bewerberinnen oder Bewerbern mit inländischem juristischem Staatsexamen

(1) Die Zulassung als Doktorandin oder Doktorand setzt das Bestehen der ersten oder der zweiten juristischen Staatsprüfung mit mindestens der Note "vollbefriedigend" und die erfolgreiche Teilnahme an einem Seminar voraus. Eine Bewerberin oder ein Bewerber mit der Note "befriedigend" wird zugelassen, wenn sie oder er einen weiteren, mindestens mit "gut" bewerteten Seminarschein vorlegt; die beiden Seminarleistungen müssen in verschiedenen rechtswissenschaftlichen Fächern erbracht worden sein. Ein Seminarschein kann durch einen gleichwertigen ausländischen Leistungsnachweis oder durch eine gleichwertige rechtsgeschichtliche Quellenexegese ersetzt werden.

(2) Die Bewerberin oder der Bewerber muß mindestens zwei Semester Studierender der Rechtswissenschaft, wissenschaftliche Assistentin oder wissenschaftlicher Assistent, wissenschaftliche Mitarbeiterin oder wissenschaftlicher Mitarbeiter oder wissenschaftliche Hilfskraft an der Juristischen Fakultät der Universität Potsdam gewesen sein.

§ 5

Bewerberinnen oder Bewerber mit anderen inländischen juristischen Abschlüssen

(1) Bei besonders qualifizierten Fachhochschulabsolventinnen oder -absolventen kann vom Erfordernis eines juristischen Staatsexamens abgesehen werden. Gleiches gilt für Bewerberinnen oder Bewerber mit anderen juristischen Universitätsabschlüssen als dem Staatsexamen.

(2) Voraussetzung für die Zulassung der Bewerberin oder des Bewerbers ist ferner der Nachweis ihrer oder seiner Befähigung zur vertieften rechtswissenschaftlichen Arbeit. Der Nachweis wird durch zwei an der Juristischen Fakultät der Universität Potsdam erworbene Seminarscheine erbracht; § 4 Abs. 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. Fachhochschulabsolventinnen oder -absolventen sollen Gutachten zweier Professorinnen oder Professoren ihrer Fachhochschule über die besonderen Kenntnisse und Fähigkeiten der Bewerberin oder des Bewerbers vorlegen.

§ 6

Bewerberinnen oder Bewerber mit inländischem nichtjuristischem Studienabschluß

Bewerberinnen oder Bewerber, die ein anderes Hochschulstudium als das der Rechtswissenschaft mit überdurchschnittlichem Erfolg abgeschlossen haben, können vom Erfordernis eines juristischen Staatsexamens befreit

werden, wenn die bisherige Studienanlage der Bewerberin oder des Bewerbers und das gewählte juristische Dissertationsthema über den Bereich der Rechtswissenschaften hinaus neue übergreifende Erkenntnisse erwarten lassen.

§ 7

Bewerberinnen oder Bewerber mit ausländischen Abschlüssen

Bewerberinnen oder Bewerber mit ausländischen Studienabschlüssen können zugelassen werden, wenn ihr Abschluß einem inländischen Examen, das die Promotion ermöglichen würde, gleichsteht. Voraussetzung für die Zulassung der Bewerberin oder des Bewerbers sind hinreichende deutsche Rechts- und Sprachkenntnisse; diese sind insbesondere nachgewiesen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber ein inländisches rechtswissenschaftliches Magisterstudium (LL.M.) erfolgreich abgeschlossen hat.

§ 8

Zulassung durch die Dekanin / den Dekan

Die Zulassung als Doktorandin oder Doktorand erfolgt durch die Dekanin oder den Dekan auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers. Dem Antrag sind beizufügen: die Nachweise, aus denen sich die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen ergibt, sowie ein in deutscher Sprache abgefaßter Lebenslauf, der insbesondere über den Bildungsgang der Bewerberin oder des Bewerbers Auskunft gibt. Die Dekanin oder der Dekan kann aus gegebenem Anlaß die Vorlage weiterer Nachweise verlangen.

§ 9

Befreiungen

(1) Von den Zulassungsvoraussetzungen kann auf Antrag aus wichtigem Grund befreit werden. Über den Antrag auf Befreiung entscheidet die Dekanin oder der Dekan, soweit nicht der Fakultätsrat zuständig ist. Befreiungsanträge können schon vor dem Antrag auf Zulassung gestellt werden.

(2) Bei Bewerberinnen oder Bewerbern mit anderen inländischen Abschlüssen als dem juristischen Staatsexamen (§§ 5 und 6) sowie über Ausnahmen hinsichtlich der erforderlichen Examensnote entscheidet der Fakultätsrat. Er kann seine Zuständigkeit im Einzelfall auf die Dekanin oder den Dekan übertragen.

(3) Die Zulassung durch die Dekanin oder den Dekan oder durch den Fakultätsrat kann unter Auflagen und Bedingungen erfolgen; zu deren Erfüllung kann eine Frist bestimmt werden. Die Ablehnung der Zulassung ist gegenüber der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich zu begründen.

§ 10

Hochschulwechsel der Betreuerin oder des Betreuers

(1) Wer an einer anderen Hochschule als Doktorandin oder als Doktorand angenommen wurde, bevor seine Betreuerin oder sein Betreuer Mitglied der Juristischen Fakultät der Universität Potsdam geworden ist, gilt als von den Zulassungsvoraussetzungen der §§ 4 - 8 befreit, wenn sie oder er die Promotionsvoraussetzungen der früheren Hochschule der Betreuerin oder des Betreuers erfüllt hat. Die Doktorandin oder der Doktorand hat dies durch geeignete Mittel nachzuweisen.

(2) Verläßt die Betreuerin oder der Betreuer einer Doktorandin oder eines Doktoranden die Juristische Fakultät der Universität Potsdam, kann das Promotionsverfahren an ihr fortgesetzt werden.

(3) Die Betreuerin oder der Betreuer teilt der Dekanin oder dem Dekan im Falle des Absatzes 1 oder des Absatzes 2 alsbald die Namen und Themen derjenigen ihrer oder seiner Doktoranden mit, die das Promotionsverfahren an der Juristischen Fakultät der Universität Potsdam fortsetzen wollen.

§ 11

Erklärung

(1) Nach Fertigstellung der Dissertation reicht die Doktorandin oder der Doktorand diese in zwei Exemplaren bei der Dekanin oder beim Dekan ein und gibt die Erklärung gemäß der Anlage zu dieser Promotionsordnung ab. Zugleich benennt sie oder er für die Disputation (§ 17 Abs. 3) ein rechtswissenschaftliches Fach, dem die Dissertation nicht angehören darf.

(2) Bei Angaben zu Punkt III der Erklärung entscheidet der Fakultätsrat, ob die Doktorandin oder der Doktorand der Erlangung des Doktorgrades unwürdig ist; in diesem Fall ist das Promotionsverfahren beendet. Eine Entscheidung nach Satz 1 kann die Doktorandin oder der Doktorand schon vor ihrer oder seiner Zulassung beantragen.

§ 12

Gutachterinnen und Gutachter

(1) Die Dekanin oder der Dekan bestimmt unverzüglich eine Gutachterin oder einen Gutachter. Sie oder er bestimmt eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter spätestens nach Erstattung des ersten Gutachtens.

(2) Mindestens eine der Gutachterinnen oder einer der Gutachter ist aus dem Kreis der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer (§ 3 Abs. 1) der Fakultät zu bestellen. Die andere Gutachterin oder der andere Gutachter kann eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer einer anderen Fakultät oder einer anderen Hochschule sein. Die Betreuerin oder der Betreuer soll zur Gutachterin oder zum Gutachter bestimmt werden.

§ 13

Bewertung der Dissertation

(1) Jede Gutachterin und jeder Gutachter erstattet in angemessener Frist ein schriftliches Gutachten über die Dissertation.

(2) Jede Gutachterin und jeder Gutachter bewertet die Dissertation mit einer der folgenden Noten:

summa cum laude

magna cum laude

cum laude

rite

insufficienter.

(3) Im Falle übereinstimmender Bewertung mit der Note 'insufficienter' ist die Dissertation abgelehnt.

(4) Bewertet einer der Gutachterinnen oder Gutachter die Dissertation mit der Note 'insufficienter', bestimmt die Dekanin oder der Dekan eine dritte Gutachterin oder einen dritten Gutachter; § 12 Abs. 2 S. 2 gilt entsprechend. Die Dissertation ist abgelehnt, wenn die dritte Gutachterin oder der dritte Gutachter sie mit der Note 'insufficienter' bewertet.

§ 14

Auflagen

Die Dekanin oder der Dekan soll auf Vorschlag einer Gutachterin oder eines Gutachters der Doktorandin oder dem Doktoranden Änderungen oder Ergänzungen der Dissertation zur Auflage machen. Zur Erfüllung der Auflage kann eine Frist gesetzt werden. Nach unentschuldigter Versäumung der Frist gilt die Dissertation als abgelehnt.

§ 15

Ablehnung der Dissertation

Ist die Dissertation abgelehnt (§ 13 Abs. 3, Abs. 4 S. 2; § 14 S. 3), teilt die Dekanin oder der Dekan dies der Doktorandin oder dem Doktoranden unter Beifügung der Gutachten schriftlich mit. Das Promotionsverfahren ist damit beendet.

§ 16

Auslage und Stellungnahme

Nach Vorlage der Gutachten und nach Erfüllung der Auflagen wird die Dissertation mit den Gutachten zwei Wochen zur Einsichtnahme durch die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer (§ 3 Abs. 1) der Fakultät ausgelegt. Jede Hochschullehrerin und jeder Hochschullehrer ist berechtigt, innerhalb einer Frist von einer Woche nach Ablauf der Auslegungsfrist eine schriftliche Stellungnahme zur Dissertation abzugeben.

§ 17 Disputation

(1) Nach Ablauf der Äußerungsfrist (§ 16 S. 2) bestellt die Dekanin oder der Dekan einen Prüfungsausschuß, bestimmt dessen Vorsitzende oder Vorsitzenden und setzt den Termin für die Disputation fest. Der Prüfungsausschuß besteht in der Regel aus drei Mitgliedern. Ihm sollen die Gutachterinnen und Gutachter und eine Vertreterin oder ein Vertreter des von der Doktorandin oder vom Doktoranden benannten Faches (§ 11 Abs. 1 S. 2) angehören.

(2) Die Dekanin oder der Dekan übermittelt der Doktorandin oder dem Doktoranden die Gutachten und Stellungnahmen. Er lädt sie oder ihn zur Disputation schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und teilt ihr oder ihm die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit. Mit Zustimmung der Doktorandin oder des Doktoranden kann die Frist verkürzt werden.

(3) Die Disputation ist universitätsöffentlich. Die Doktorandin oder der Doktorand stellt ihre oder seine Dissertation in allgemeinverständlicher Form in einem höchstens halbstündigen Vortrag vor. Sie oder er formuliert dazu schriftliche Thesen, die sie oder er vor dem Vortrag an das Publikum ausgibt. An den Vortrag schließt sich eine Diskussion an; sie erstreckt sich auf die Dissertation, die Thesen und das nach § 11 Abs. 1 S. 2 benannte Fach. In der Regel soll die Disputation eine Stunde dauern.

(4) Bleibt die Doktorandin oder der Doktorand der Disputation ohne ausreichende und unverzügliche schriftliche Entschuldigung fern, ist das Verfahren beendet. § 15 S. 1 gilt entsprechend. Die Dekanin oder der Dekan kann die Vorlage eines ärztlichen oder eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangen, wenn die Doktorandin oder der Doktorand sich mit Krankheit entschuldigt.

§ 18 Ergebnis der Disputation und Gesamtbewertung

(1) Der Prüfungsausschuß bewertet die Disputation. § 13 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Die Disputation ist nicht bestanden, wenn sie von der Mehrheit der Mitglieder des Prüfungsausschusses mit der Note 'insufficenter' bewertet wird. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(3) Wird die Disputation nicht bestanden, kann sie einmal wiederholt werden. Die Wiederholung ist frühestens nach sechs Monaten zulässig. Wird die Disputation bei ihrer Wiederholung nicht bestanden, ist das Promotionsverfahren beendet. § 15 S. 1 gilt entsprechend.

(4) Aus dem Ergebnis der bestandenen Disputation und der Bewertung der Dissertation bildet der Prüfungsaus-

schuß eine Gesamtnote, wobei der Dissertation das doppelte Gewicht zukommt.

(5) Das Ergebnis des Promotionsverfahrens wird der Doktorandin oder dem Doktoranden von der oder von dem Vorsitzenden anschließend verkündet und mündlich begründet.

(6) Über den Verlauf der Disputation und das Ergebnis des Promotionsverfahrens wird eine Niederschrift aufgenommen.

§ 19 Veröffentlichung der Dissertation

(1) Nach bestandener Disputation hat die Doktorandin oder der Doktorand die Dissertation zu veröffentlichen.

(2) Die Doktorandin oder der Doktorand hat die Pflichtexemplare (§ 20) innerhalb eines Jahres nach der Disputation an die Juristische Fakultät abzuliefern. Aus wichtigem Grund kann die Dekanin oder der Dekan die Frist angemessen verlängern. Versäumt die Doktorandin oder der Doktorand die Frist, so verliert sie oder er alle im Promotionsverfahren erworbenen Rechte; das Verfahren ist damit beendet; § 15 S. 1 gilt entsprechend. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wird entsprechend § 32 VwVfG gewährt.

§ 20 Pflichtexemplare

(1) Von der vervielfältigten Dissertation sind als Pflichtexemplare abzuliefern:

- a) 100 Exemplare, wenn sie im Buchdruck oder einer anderen, diesem im wesentlichen gleichkommenden Form der Vervielfältigung hergestellt sind, oder
- b) 7 Exemplare, wenn die Dissertation als selbständige Veröffentlichung im Buchhandel, als Monographie in einer Schriftenreihe oder (im wesentlichen ungekürzt) als Aufsatz in einer wissenschaftlichen Zeitschrift erscheint, sofern gewährleistet ist, daß die Mindestauflage 150 Exemplare nicht unterschreitet, das Werk über den Buchhandel zu beziehen ist und mit einer ISBN- oder ISSN-Nummer versehen und im Verzeichnis lieferbarer Bücher angezeigt wird.

(2) Aus wichtigem Grund kann die Dekanin oder der Dekan die Zahl der Pflichtexemplare herabsetzen. Er kann andere Formen der Veröffentlichung gestatten.

(3) Wird die Dissertation in anderer Weise als nach Absatz 1 Buchstabe b) veröffentlicht, so ist sie auf dem Titelblatt als "Inauguraldissertation zur Erlangung des akademischen Grades einer Doktorin bzw. eines Doktors der Rechte durch die Juristische Fakultät der Universität Potsdam" zu bezeichnen. Auf der Rückseite des Titelblatts sind die Namen der Dekanin oder des Dekans und

der Gutachterinnen oder Gutachter sowie der Tag der Disputation anzugeben.

(4) Ein Manuskript der Dissertation (§ 16) verbleibt bei den Akten der Fakultät.

§ 21

Vollziehung der Promotion

(1) Hat die Doktorandin oder der Doktorand alle Verpflichtungen erfüllt, so vollzieht die Dekanin oder der Dekan die Promotion durch Aushändigung, ausnahmsweise durch Zusendung der Promotionsurkunde. Mit dem Empfang der Urkunde erhält die Doktorandin oder der Doktorand das Recht zur Führung des Doktorgrades. Als Tag der Promotion wird das Datum der Disputation in die Urkunde eingesetzt.

(2) Im Falle des § 20 Abs. 1 Buchstabe b) kann eine vorläufige Urkunde mit befristeter Wirksamkeit ausgehändigt werden, wenn die Doktorandin oder der Doktorand einen Verlagsvertrag oder eine schriftliche Bestätigung des Herausgebers der Reihe vorlegt, woraus sich ergibt, daß die erforderliche Veröffentlichungsform eingehalten wird.

§ 22

Ablehnung der Promotion

Die Juristische Fakultät lehnt die Vollziehung der Promotion ab und erklärt die Promotionsleistungen für ungültig, wenn sich herausstellt, daß die nach § 11 abgegebene Erklärung in wesentlichen Punkten unrichtig war.

§ 23

Ehrenpromotion

(1) Die Juristische Fakultät kann den Grad und die Würde eines Doktors der Rechte honoris causa aufgrund besonderer Verdienste um die Rechtswissenschaft verleihen. Die Entscheidung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Fakultätsrats und von zwei Dritteln der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer (§ 3 Abs. 1 S. 1) der Fakultät.

(2) Die Ehrenpromotion wird durch die Überreichung einer Urkunde vollzogen, in der die Verdienste der oder des zu Ehrenden gewürdigt werden.

§ 24

Erneuerung der Doktorurkunde

Die Dekanin oder der Dekan kann auf Beschluß der Juristischen Fakultät die Doktorurkunde zum 50. Jahrestag der Promotion in feierlicher Form erneuern, wenn dies mit Rücksicht auf die wissenschaftlichen Verdienste oder auf die besonders enge Verknüpfung der Jubilarin oder des Jubilars mit der Universität angebracht ist.

§ 25

Entziehung des Doktorgrades

(1) Die Juristische Fakultät entzieht den Doktorgrad, wenn sich nachträglich herausstellt, daß

- a) ein Fall vorlag, der bei Kenntnis die Vollziehung der Promotion (§ 22) nicht erlaubt hätte oder
- b) die Inhaberin oder der Inhaber sich durch ihr oder sein Verhalten der Führung des Doktorgrades unwürdig erwiesen hat.

(2) Über die Entziehung des Doktorgrades entscheidet der Fakultätsrat im Falle des Absatz 1 Buchstabe a) mit der Mehrheit seiner Mitglieder, im Falle des Absatz 1 Buchstabe b) mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder.

§ 26

Auswärtige Betreuerinnen oder Betreuer

Auf Beschluß der Fakultät kann das Recht zur Annahme einer Doktorandin oder eines Doktoranden (§ 3 Abs. 1) auch Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern anderer brandenburgischer Universitäten zuerkannt werden, wenn dort eine juristische Fakultät nicht besteht. § 4 Abs. 2 gilt mit der Maßgabe, daß die Universität der Betreuerin oder des Betreuers an die Stelle der Juristischen Fakultät der Universität Potsdam treten kann. § 12 Abs. 2 Satz 1 bleibt unberührt.

§ 27

Promotionsgebühr

Eine Promotionsgebühr wird erhoben, soweit die Gebührenordnung der Universität Potsdam es vorsieht.

§ 28

Übergangsregelung und Inkrafttreten

(1) Doktorandinnen oder Doktoranden, die bei Inkrafttreten dieser Promotionsordnung bereits zugelassen oder angenommen worden sind, können das Promotionsverfahren nach der Promotionsordnung vom 15. Januar 1992 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Potsdam vom 12. Oktober 1992) beenden.

(2) Die Promotionsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.